

**Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung
von Kindern vom 26.03.2012**

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung	Mitteilungsblatt/ Internetseite	In Kraft getreten am	geänderte Regelungen
23.03.2015	24.04.2015	01.08.2015	Teil A und Teil B sowie Beitragstabellen
30.11.2015	18.12.2015	01.08.2015	Beitragstabellen (Anlage 1-4)
03.07.2017	04.08.2017	01.08.2018	Teil IV, Ziffer 4.3.6 sowie Beitragstabelle (Anlage 5)
25.06.2018		01.08.2018	Teil I, II und IV sowie Beitragstabellen (Anlage 1-4)
08.07.2019	19.07.2019	01.08.2019	Bezeichnung, Teil I, IV, Anlage 6 neu
18.05.2020	29.05.2020	01.08.2020	Teil I bis IV, Anlage 6
04.10.2021	08.10.2021	01.08.2021	Geltungsbereich, Teil I bis IV, Anlagen 1 bis 6
12.06.2023	30.06.2023	01.08.2023	Teil I, III, IV, Anlage 5
24.06.2024	28.06.2024	01.08.2024	Teil I, III und IV, Anlagen 1 bis 5
09.12.2024	20.12.2024	01.01.2025	Teil IV
06.07.2026	24.07.2026	01.08.2026	Teil I, III, IV, Anlage 5

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 685), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.685), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) sowie § 23 des (Kinderbildungsgesetz - KiBiz -) vom 25.10.2007 (GV. NRW S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV.NRW.S.385), sowie des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW.S.540) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 26.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Kindertagespflege, des Besuchs von Kindertageseinrichtungen eines Trägers der Jugendhilfe sowie der Teilnahme von Schüler*innen an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef. Daneben wird die Förderung der Kindertagespflege geregelt.

Teil I Kindertagespflege

Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird,
- deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung und
- die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson (siehe 1.2.1).

1.1 Fördervoraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege

- 1.1.1 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Erziehungsberechtigten und das Kind ihren Hauptwohnsitz in Hennef haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- 1.1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird gemäß §24 Absatz 1 SGB VIII in der Kindertagespflege gefördert, wenn
- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Der Betreuungsbedarf der o.g. Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.

Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 35 Stunden abgegolten ist. Weg- und Übergabezeit sind in der Betreuungszeit bereits enthalten. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser entsprechend nachzuweisen.

- 1.1.3 Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung in der Kindertagespflege auch über das dritte Lebensjahr

hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

- 1.1.4 Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen. Für Kindertagespflegepersonen sind die „Qualitätskriterien zur Ausübung der Kindertagespflege in Hennef“ maßgeblich; sie führen ihre pädagogische Arbeit danach aus. Für Großtagespflegestellen gelten die Vorgaben zur Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch.
- 1.1.5 Die Kinderschutzvereinbarung in der Kindertagespflege ist eine verpflichtende Grundlage gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII und wird zwischen der Tagespflegeperson und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie geschlossen, um das Wohl der betreuten Kinder sicherzustellen. Sie verpflichtet Tagespflegepersonen bei Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung umsichtig zu handeln, Beobachtungen sorgfältig zu dokumentieren und eine fachliche Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Das Vorgehen umfasst einen klar geregelten Handlungsplan, der die Dokumentation aller Schritte, die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten (sofern hierdurch ein wirksamer Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird) sowie die Kontaktaufnahme mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie beinhaltet. Die Vereinbarung stellt eine Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis dar und gewährleistet zugleich die fachliche Unterstützung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie.
- 1.1.6 Für Schüler*innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme grundsätzlich an keinem Grundschulstandort im Stadtgebiet möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.
- 1.1.7 Die Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege umfasst 15 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel mehr als 3 Monate in Anspruch genommen werden.

Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich und/oder weniger als 3 Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im Einzelfall zu entscheiden.
- 1.1.8 Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine vorrangige Kostenübernahme dort beantragt werden.

1.2 Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

- 1.2.1 Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 24 Absatz 3 KiBiz:
 - a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in Höhe von insgesamt 5,25 Euro je Stunde je Kind, darin sind 1,88 € Sachkostenpauschale enthalten,
 - b) die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - c) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagesperson,
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,
 - e) je Kindertagespflegeperson, die in separatem, abgeschlossenem und ausschließlich für die Kindertagespflege genutztem Wohnraum (Bad/WC, eigener Eingang, Küche) betreut, erhält pro Hennefer Tageskind einen Mietkostenzuschuss von 40,00 € monatlich. Der Betreuungsumfang muss mindestens 25 Stunden umfassen und eine bedarfsgerechte Vertretung muss gewährleistet sein,
 - f) je Kindertagesperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.

Die unter Ziffer 1.2.1 Buchstaben a), e) und f) ausgewiesenen Förderbeträge werden gemäß § 24 Absatz 3 Ziffer 9 KiBiz jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die

Änderung richtet sich nach der Dynamisierungsregelung analog der Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen gemäß § 37 KiBiz. Eine Anpassung erfolgt erstmalig zum 01.08.2021. Die Förderbeträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

- 1.2.2 Die Betreuung und die finanzielle Förderung der Kindertagespflege beginnt mit der Eingewöhnung des Kindes, die in der Regel für 4 Wochen gewährt wird. Berechnungsgrundlage dafür ist die bewilligte Förderung.
- 1.2.3 Erfolgt die Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die finanzielle Förderung wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%.
- 1.2.4 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten des Kindes an die Kindertagespflegeperson (§ 51 Absatz 1 KiBiz).
- 1.2.5 Die finanzielle Förderung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt.
Darin enthalten sind
6 betreuungsfreie Wochen (30 Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche, 24 Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche, 18 Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche, 12 Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche, 6 Tage bei einem Betreuungstag/Woche) je Kalenderjahr je Kindertagespflegestelle (Heiligabend, Silvester und Rosenmontag gelten als Arbeitstag). Die Abwesenheitszeiten sind zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie im Vorfeld abzustimmen.

Darüber hinaus wird bei ununterbrochener Abwesenheit des Tageskindes durch Krankheit oder Urlaub die finanzielle Förderung bis zu 6 Wochen fortgezahlt, sofern ein Elternbeitrag festgesetzt ist.

Bereits geleistete Förderleistungen für darüberhinausgehende Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität erfolgt eine finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson zur Teilnahme an Fortbildungen an bis zu zwei Tagen im Kalenderjahr gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Fortbildungen sind Präsenzveranstaltungen, die mindestens 6 Unterrichtsstunden bzw. 4,5 Zeitstunden umfassen. Fortbildungskosten werden nicht übernommen.

Zeiten, in denen Erste-Hilfe-Kurse entsprechend der gesetzlichen Regelungen absolviert werden, werden finanziell gefördert, sofern der Nachweis vorgelegt wird, dass eine Teilnahme an diesen Kursen nicht außerhalb der Betreuungszeiten stattfinden kann. Die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs werden nicht übernommen.
- 1.2.6 In krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson oder Krankheit des eigenen Kindes der Kindertagespflegeperson (bis 12. Lebensjahr) wird die finanzielle Förderung für bis zu 30 Arbeitstage (bei 5 Betreuungstagen je Woche, ansonsten anteilig) im Jahr fortgezahlt.
Wird in Ausfallzeiten eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung. Fällt die Kindertagespflegeperson länger als 30 Tage im Jahr aus, erhält nur die vertretende Kindertagespflegeperson eine Förderleistung. Der krankheitsbedingte Ausfall der Kindertagespflegeperson ist am 1. Tag der Erkrankung dem Amt für Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen. Der krankheitsbedingte Ausfall der Kindertagespflegeperson ist durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 3. Werktag nachzuweisen. Die Mitteilung über einen Vertretungsfall ist innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Kinder, Jugend und Familie einzureichen.
- 1.2.7 Als Voraussetzung für die Förderung der Betreuung eines Kindes mit Behinderung ist das Bestehen eines vom Landschaftsverband Rheinland anerkannten Förderbedarfs des Kindes, die Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme und der Nachweis einer zusätzlichen Qualifizierung der jeweiligen Kindertagespflegeperson nach § 24 Abs. 4 KiBiz notwendig.

Die Zusatzqualifizierung der Kindertagespflegeperson wird durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie geprüft. Die Vermittlung eines inklusiven Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder drohender Behinderung in einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson die 2,5-fache Förderpauschale, wenn eine Reduzierung der Kindertagespflegeplätze um einen Platz vorgenommen wird. Ist eine Platzreduzierung nicht möglich, wird eine 1,5-fache Förderpauschale gewährt.

Die Gewährung der Förderung setzt, neben der Eignung der Kindertagespflegeperson, deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Rehabilitationsträgern und anderen, für das Wohl des Kindes zuständige Institutionen, Einrichtungen und Diensten, voraus (§ 13 KiBiz).

Darüber hinaus ist gem. § 37a Absatz 1 SGB IX die Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes erforderlich.

- 1.2.8 Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattungen der Versicherungsbeiträge erfolgt im nachhinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.
- 1.2.9 Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlichen vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.
- 1.2.10 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, werden freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.
- 1.2.11 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Kindertagespflegeperson bei einer gesetzlichen Versicherung hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.
- 1.2.12 Leistungen nach Ziffer 1.2.9, 1.2.10 bzw. 1.2.11 werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef ausüben. Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich je Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem mindestens ein Kindertagespflegeverhältnis besteht.
- 1.2.13 Die Stadt Hennef erstattet der Kindertagespflegeperson auf Antrag die Teilnahmegebühr nach erfolgreichem Abschluss einer Qualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von bis zu 2.000 EURO, sofern die entsprechenden Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt werden, wenn sie und die von ihr betreuten Kinder ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Hennef haben und sich die Kindertagespflegestelle im Stadtgebiet Hennef befindet. Die Erstattung kann nur innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Qualifizierung erfolgen.

Auf Antrag wird den Kindertagespflegepersonen einmalig die Teilnahmegebühr an dem Qualifizierungskurs „Praxisanleitung in der Kita und in der Kindertagespflege“ erstattet, sobald das erste Praktikum mit einer angehenden Kindertagespflegeperson, die ihren Hauptwohnsitz in Hennef hat, abschließend stattgefunden hat.

1.3 Mitwirkung

- 1.3.1 Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach §23 SGB VIII kann auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegenden der in dieser Satzung genannten Voraussetzungen gewährt werden.

- 1.3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Amt für Kinder, Jugend und Familie in der Regel mindestens im Vormonat des Betreuungsbeginns vor Beginn der Betreuung der Antrag vollständig vorliegt.
- 1.3.3 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraumes des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3.4 Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, das Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.

Teil II städtische Kindertageseinrichtungen

Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung

Vorgaben zur Anmeldung, Aufnahme(-kriterien) und Betreuungszeiten sowie weitere Einzelheiten sind in der Aufnahmeordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Anlage 6) festgesetzt.

2.2 Besuchszeiten im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung

- 2.2.1 Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird, bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Kindertageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/35/45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes.
- 2.2.2 Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Betreuungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung im entsprechenden Umfang.

Teil III Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule

Offene Ganztagsschule im Primarbereich

Vorgaben zur Anmeldung, Aufnahme(-kriterien) und Betreuungszeiten sowie weitere Einzelheiten sind in der Aufnahme- und Benutzungsordnung der Offenen Ganztagsschule festgesetzt.

- 3.1.1 Die Stadt Hennef betreibt an allen Grundschulen der Stadt Offene Ganztagsschulen (OGS). Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr (Regelbetreuungszeit) und 17.00 Uhr (lange Betreuungszeit). Ab dem 01.08.2026 haben die Kinder im ersten Schuljahr einen gesetzlichen Anspruch auf eine ganztägige Betreuung, die stufenweise bis 2029 auf alle Grundschulklassen ausgeweitet wird. Die Offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschule nicht berührt. Ein Anspruch auf ein Ferienprogramm im Rahmen des offenen Ganztages besteht ebenfalls ab dem Schuljahr 2026/27 für die Kinder mit Rechtsanspruch. Ein Ferienprogramm wird von der Offenen Ganztagsschule angeboten.
- 3.1.2 Der Rechtsanspruch ist gebunden an eine fristgerechte Anmeldung (bis 31.01. des Jahres, in dem das Kind die OGS besuchen soll) an der für den Wohnort nächstgelegenen Grundschule. Entscheidungen zum Platzangebot und zu den Betreuungszeiten werden durch den Schulträger im Einvernehmen mit dem Maßnahmeträger und der Schulleitung getroffen. Sollten die Kapazitäten an der gewählten Grundschule nicht ausreichen, ist der Schulträger berechtigt, die Antragsteller auf andere Grundschulen im Stadtgebiet mit freien Kapazitäten zu verweisen. Der Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz gilt in diesem Fall als erfüllt. Dadurch ggf. für den Schulbesuch entstehende Fahrkosten werden nicht vom Schulträger

übernommen. Die Offene Ganztagschule steht grundsätzlich allen Kindern der Primarstufe zur Verfügung.

- 3.1.3 Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat digital von den Erziehungsberechtigten über die Homepage der Stadt Hennef zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer*innen diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelttarife, die Aufnahme- und Benutzungsordnung der Offenen Ganztagschule sowie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen für die einzelnen Ganztagschulstandorte an. Mit Erteilung des Aufnahmebescheides durch den Schulträger ist ein Kind mit Rechtsanspruch für die gesamte Grundschulzeit in der Offenen Ganztagschule aufgenommen. Das Kind scheidet zum Ende des laufenden Schuljahres aus, sofern die Erziehungsberechtigten dies schriftlich dem Schulträger bis zum 31.01. des Jahres mitteilen.
- 3.1.4 Die Einrichtung von Gruppen im Rahmen der „langen Betreuungszeit“ (bis 17.00 Uhr) wird vom Schulträger erst dann vorgenommen, wenn die Gruppenstärke von mindestens fünf Kindern am jeweiligen Schulstandort erreicht ist. Der gemäß dieser Satzung zu zahlende Elternbeitrag erhöht sich entsprechend der Beitragstabelle zu dieser Satzung.
- 3.1.5 Für die Teilnahme an dem Ferienprogramm der Offenen Ganztagschule wird pro Woche ein Betrag in Höhe 50,00 Euro für Mittagessen, Bastelmaterialien und Ausflüge erhoben. Bei der Vergabe der Plätze im Ferienprogramm werden OGS-Kinder bevorzugt berücksichtigt. Kinder, die an der Übermittagsbetreuung („Ümi“) teilnehmen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Plätze verfügbar sind.

Eine Anmeldung der an dem Ferienprogramm teilnehmenden Kinder ist nur wochenweise möglich, wobei an Feiertagen keine Betreuung stattfindet.

Eine Geschwisterermäßigung wird beim Ferienprogramm nicht gewährt. Die Elternbeiträge für das Ferienprogramm sind eine Woche vor Beginn des Ferienprogramms fällig und an die Stadt Hennef zu zahlen.

Teil IV Allgemeine Bestimmungen

Art der Beiträge

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) werden durch die Stadt Hennef öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Anteil an den Kosten der Kindertagespflegepersonen gemäß § 51 KiBiz erhoben.

4.2 Beitragspflichtige

- 4.2.1 Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.
- 4.2.2 Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sog. Wechselmodell), so wird der Elternbeitrag getrennt für jeden Elternteil im Verhältnis zur tatsächlichen Betreuungszeit des Kindes bei dem jeweiligen Elternteil festgesetzt.
- 4.2.3 Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Hier wird grundsätzlich die zweite Einkommensstufe für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.

4.3 Beitragshöhe

- 4.3.1 Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bzw. vertraglichen Vereinbarung des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Kindertageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/35/45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Betreuungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung im entsprechenden Umfang.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahres beginnenden Kindergartenjahres bis zu Einschulung beitragsfrei.

Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise drei Jahre.

- 4.3.2 Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Hennef zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

- 4.3.3 Gemäß § 90 Absatz 4 Satz 1 und 2 SGB VIII sind Beitragspflichtige für die Dauer des Leistungsbezugs vom Elternbeitrag für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege sowie analog der Offenen Ganztagschule befreit, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Der jeweilige Leistungsbezug ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

§ 90 Absatz 2 und 3 SGB VIII gilt entsprechend.

- 4.3.4 Für die in der Betreuungseinrichtung für Kinder angebotene Verpflegung wird von den jeweiligen Trägern der Einrichtung bzw. den Kooperationspartnern der OGS ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Entsprechendes gilt für Mahlzeiten, die für Kinder in Kindertagespflege von Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.
- 4.3.5 Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sowie der Kindertagespflege ab dem 01.08.2024 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung.
- 4.3.6 Die Höhe der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule ab dem 01.08.2026 ergibt sich aus der Anlage 5 zu dieser Satzung. Ab dem 01.08.2027 erhöhen sich die Beiträge – analog zu Punkt 8.2 des Runderlasses „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ vom 02.07.2024 – jährlich zum Schuljahresbeginn (kaufmännisch gerundet) um drei Prozent.

4.4 Einkommen

- 4.4.1 Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen gem. Ziffer 4.2 dieser Satzung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Im Ausland erwirtschaftetes Einkommen ist analog anzurechnen.

- 4.4.2 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- 4.4.3 Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € oder in Fällen des § 4 Absatz 3 BEEG (Elterngeld plus) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei. Das Baukindergeld des Bundes bleibt außer Betracht.
- 4.4.4 Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- 4.4.5 Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, das mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Beitragspflichtigen gemeldet ist, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- 4.4.6 Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist ein aktueller Gehaltsnachweis oder alternativ der aktuellste Lohn- bzw. Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.

4.5 Geschwisterkindregelung

- 4.5.1 Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, oder einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiBiz- oder eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) und das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

4.6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- 4.6.1 Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen. Bei der durch die Stadt Hennef selbst vermittelten Betreuungen werden die Daten unmittelbar erhoben.

Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Vordrucks der verbindlichen Erklärung vollständig Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie sämtliche Angaben mit Belegen versehen.

- 4.6.2 Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- 4.6.3 Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

Unabhängig hiervon erfolgt die Festsetzung der Elternbeiträge, die sich durch die Aufnahme des Wechselmodells (Ziffer 4.2) ergeben, ab dem Kalendermonat, nach dem das Wechselmodell in Anspruch genommen wird, jedoch frühestens ab dem Folgemonat, in dem die Änderung dem Amt für Kinder, Jugend und Familie mitgeteilt wird. Bei Beendigung des Wechselmodells werden die Elternbeiträge ab dem Folgemonat festgesetzt, zu dem diese Änderung eingetreten ist.

- 4.6.4 Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.

4.7 Entstehung der Beitragspflicht

- 4.7.1 Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

- 4.7.2 Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Offenen Ganztagsschule beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergarten- bzw. Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege entsteht mit dem 01. des Monats in dem die Förderung beginnt und endet mit dem Ende des Fördermonats.

Sofern die tatsächliche Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege aus einem Grund, den die Beitragspflichtigen nicht zu vertreten haben, zu einem späteren Zeitpunkt beginnt, beginnt die Beitragspflicht zum 1. des Monats, in dem die Betreuung tatsächlich aufgenommen wird.

- 4.7.3 Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.

Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkung der Betreuung, die vom Träger einer Kindertageseinrichtung bzw. der Offenen Ganztagsschule nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse und ähnliche Ereignisse haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf eine Beitragsminderung oder -erstattung. Ausgenommen sind Arbeitsk Kampfmaßnahmen, die über den 10. Streiktag hinaus andauern, soweit städtische Einrichtungen betroffen sind.

- 4.7.4 Sofern ein Träger den Betrieb einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Hennef aufgrund von extremen Personalvakanz (= Notbetrieb; Unterschreitung Mindestwert zur Personalbemessung)

- an zwei Tagen (oder mehr) in einer Kalenderwoche einstellen musste und diese Maßnahme
- auf mehr als einen Monat ausgerichtet war,

werden für den Zeitraum der (Teil-)Schließung keine Elternbeiträge erhoben.

Voraussetzung ist die Vorlage der Meldung gemäß § 47 SGB VIII, welche mit den aufsichtsführenden Behörden abzustimmen ist.

In diesem Fall wird der Elternbeitrag für die betreffenden Monate rückwirkend durch die Stadt Hennef erlassen.

- 4.7.5 Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Hennef aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

4.8 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in Punkt 4.6.2 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Hennef berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

4.9 Beitragszeitraum, Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- 4.9.1 Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (01.August bis 31.Juli des Folgejahrs); dieses entspricht dem Schuljahr. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien u. a.
- 4.9.2 Die Elternbeiträge sind ab Aufnahme monatlich im Voraus spätestens bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
- 4.9.3 Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

4.10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2010, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 28.06.2010 sowie die Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege vom 22.03.2010 außer Kraft.

Anlage 1

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). 5 – 10 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 15 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 20 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	33 €	51 €	68 €	86 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	42 €	63 €	83 €	102 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	48 €	73 €	97 €	121 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	58 €	88 €	117 €	145 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	68 €	101 €	136 €	169 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	77 €	117 €	155 €	194 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	88 €	131 €	175 €	218 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	97 €	145 €	194 €	243 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	107 €	161 €	213 €	267 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	117 €	175 €	233 €	292 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	125 €	189 €	252 €	316 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	136 €	204 €	272 €	340 €
Einkommensgruppe 17	bis 100.000 €	145 €	218 €	292 €	364 €
Einkommensgruppe 18	bis 110.000 €	162 €	243 €	324 €	404 €
Einkommensgruppe 19	bis 120.000 €	179 €	267 €	357 €	444 €
Einkommensgruppe 20	über 120.000 €	197 €	293 €	390 €	485 €

Fortsetzung

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 30 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 40 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 50 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	102 €	121 €	145 €	169 €	188 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	124 €	145 €	176 €	207 €	229 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	145 €	169 €	207 €	243 €	270 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	174 €	200 €	239 €	279 €	309 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	200 €	231 €	273 €	316 €	350 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	228 €	261 €	306 €	352 €	391 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	255 €	292 €	340 €	388 €	431 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	282 €	321 €	373 €	425 €	471 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	309 €	352 €	407 €	461 €	512 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	337 €	383 €	440 €	498 €	552 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	364 €	413 €	474 €	534 €	593 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	392 €	442 €	506 €	571 €	633 €
Einkommensgruppe 17	bis 100.000 €	413 €	461 €	534 €	606 €	673 €
Einkommensgruppe 18	bis 110.000 €	458 €	511 €	592 €	671 €	745 €
Einkommensgruppe 19	bis 120.000 €	504 €	562 €	650 €	737 €	818 €
Einkommensgruppe 20	über 120.000 €	549 €	612 €	708 €	803 €	891 €

Anlage 2

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder über 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). 5 – 10 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 15 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 20 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	20 €	29 €	40 €	48 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	24 €	37 €	48 €	62 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	29 €	44 €	58 €	73 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	37 €	54 €	73 €	91 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	44 €	66 €	88 €	110 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	51 €	76 €	101 €	128 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	58 €	88 €	117 €	145 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	66 €	98 €	131 €	164 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	73 €	110 €	145 €	183 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	79 €	120 €	161 €	200 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	88 €	131 €	175 €	218 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	95 €	142 €	189 €	237 €
Einkommensgruppe 17	bis 100.000 €	101 €	153 €	204 €	255 €
Einkommensgruppe 18	bis 110.000 €	113 €	170 €	227 €	283 €
Einkommensgruppe 19	bis 120.000 €	125 €	188 €	249 €	311 €
Einkommensgruppe 20	über 120.000 €	137 €	205 €	272 €	340 €

Fortsetzung

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder über 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 30 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 40 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 50 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	64 €	78 €	107 €	134 €	147 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	78 €	97 €	131 €	164 €	183 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	94 €	116 €	155 €	194 €	216 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	116 €	140 €	183 €	224 €	250 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	136 €	164 €	209 €	255 €	283 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	158 €	188 €	237 €	285 €	317 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	179 €	212 €	263 €	316 €	350 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	200 €	237 €	292 €	345 €	385 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	222 €	261 €	319 €	376 €	418 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	243 €	285 €	345 €	407 €	452 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	263 €	309 €	373 €	437 €	485 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	285 €	333 €	400 €	466 €	518 €
Einkommensgruppe 17	bis 100.000 €	306 €	359 €	428 €	498 €	552 €
Einkommensgruppe 18	bis 110.000 €	339 €	398 €	474 €	552 €	611 €
Einkommensgruppe 19	bis 120.000 €	373 €	437 €	521 €	605 €	671 €
Einkommensgruppe 20	über 120.000 €	407 €	476 €	567 €	659 €	730 €

Anlage 3

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen oder Großtagespflegestellen

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochenstunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	86 €	121 €	169 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	102 €	145 €	207 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	121 €	169 €	243 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	145 €	200 €	279 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	169 €	231 €	316 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	194 €	261 €	352 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	218 €	292 €	388 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	243 €	321 €	425 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	267 €	352 €	461 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	292 €	383 €	498 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	316 €	413 €	534 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	340 €	442 €	571 €
Einkommensgruppe 17	bis 100.000 €	364 €	461 €	606 €
Einkommensgruppe 18	bis 110.000 €	406 €	514 €	674 €
Einkommensgruppe 19	bis 120.000 €	450 €	567 €	743 €
Einkommensgruppe 20	über 120.000 €	494 €	621 €	812 €

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden/Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

Anlage 4

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochenstunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	48 €	78 €	134 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	62 €	97 €	164 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	73 €	116 €	194 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	91 €	140 €	224 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	110 €	164 €	255 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	128 €	188 €	285 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	145 €	212 €	316 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	164 €	237 €	345 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	183 €	261 €	376 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	200 €	285 €	407 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	218 €	309 €	437 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	237 €	333 €	466 €
Einkommensgruppe 17	bis 100.000 €	255 €	359 €	498 €
Einkommensgruppe 18	bis 110.000 €	285 €	400 €	553 €
Einkommensgruppe 19	bis 120.000 €	315 €	441 €	609 €
Einkommensgruppe 20	über 120.000 €	346 €	483 €	665 €

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden/Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

Anlage 5

Elternbeiträge offene Ganztagschule

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	Monatlicher Elternbeitrag Betreuungszeit bis 16.00 Uhr	Monatlicher Elternbeitrag Betreuungszeit bis 17.00 Uhr
Eink.Gr. I	bis 15.000 €	0 €	0 €
Eink.Gr. II	bis 20.000 €	0 €	0 €
Eink.Gr. III	bis 25.000 €	0 €	0 €
Eink.Gr. IV	bis 30.000 €	0 €	0 €
Eink.Gr. V	bis 35.000 €	95 €	105 €
Eink.Gr. VI	bis 40.000 €	116 €	126 €
Eink.Gr. VII	bis 45.000 €	137 €	147 €
Eink.Gr. VIII	bis 50.000 €	158 €	168 €
Eink.Gr. IX	bis 55.000 €	179 €	189 €
Eink.Gr. X	bis 60.000 €	200 €	210 €
Eink.Gr. XI	bis 65.000 €	221 €	231 €
Eink.Gr. XII	über 65.000 €	242 €	252 €

Anlage 6

Aufnahmeordnung

1. Anmeldung

Die Anmeldung für eine städtische Kindertageseinrichtung kann

- **über das Onlineportal „Little Bird“** (www.portal.little-bird.de)
- **in der jeweiligen Einrichtung**
- **beim Amt für Kinder, Jugend und Familie erfolgen.**

Anmeldungen werden über das ganze Jahr entgegengenommen.

Kinder können bereits vor Geburt angemeldet werden.

Die Anmeldung kann max. 3 Jahre vor dem gewünschten Betreuungsbeginn erfolgen. Sie hat gemäß § 5 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) mind. 6 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn schriftlich zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist eine kürzere Anmeldefrist möglich.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie versendet innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anmeldung eine schriftliche Eingangsbestätigung. Diese beinhaltet auch eine Information über die Elternbeiträge.

2. Aufnahmeentscheidung

Über die Aufnahme entscheidet das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef.

3. Aufgaben und Ziele

Gemäß § 2 Absatz 2 KiBiz haben Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit sowie die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten, insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung, sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen.

Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen hat den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

Nach § 7 KiBiz ist das Diskriminierungsverbot zu beachten.

Gemäß § 8 KiBiz sollen Kinder mit Behinderung, Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, und Kinder ohne Behinderung im Rahmen der inklusiven Bildungs- und Erziehungsarbeit gemeinsam gefördert werden.

4. Gruppenformen

Gemäß der Anlage zu § 33 KiBiz werden 3 Gruppenformen unterschieden.

- In der Gruppenform I werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung betreut.
- In der Gruppenform II werden Kinder im Alter unter drei Jahren betreut.
- In der Gruppenform III werden Kinder im Alter von drei Jahren und älter betreut.

Grundsätzlich werden alle diese Gruppenformen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hennef angeboten.

Die einzelnen Gruppenformen variieren jedoch pro Einrichtung. Es werden nicht in jeder Einrichtung alle 3 Gruppenformen angeboten.

5. Betreuungszeiten

In allen drei Gruppenformen können die Erziehungsberechtigten nach Angebot der jeweiligen Einrichtung zwischen 25, 35 und 45 Wochenstunden Betreuungszeit wählen.

Die Betreuungszeit von 25 Wochenstunden stellt eine reine Vormittagsbetreuung dar:

Die Betreuungszeit von 35 Wochenstunden kann

- a. als geteilte Betreuungszeit gebucht werden (insgesamt 7 Stunden am Tag):
5 oder 4 Stunden am Vormittag, 2 oder 3 Stunden am Nachmittag, je nach Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung. In diesem Fall erfolgt über Mittag keine Betreuung in der Kindertageseinrichtung. Eine Teilnahme am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung ist somit nicht möglich.
- b. als Blockbetreuung gebucht werden:
7 Stunden am Stück, das Kind erhält in der Einrichtung ein warmes Mittagessen gegen zusätzliches Entgelt,
- c. flexibel (Flexplatz) gebucht werden:
Die Betreuung erfolgt an 5 Tagen in der Woche mit 5 bis maximal 9 Stunden am Tag. Die Betreuung endet an kurzen Tagen vor dem Mittagessen.

Die Betreuungszeit von 45 Wochenstunden stellt eine Ganztagsbetreuung dar. Das Kind erhält in der Einrichtung ein warmes Mittagessen gegen zusätzliches Entgelt.

Sofern unabhängig von der Betreuungszeit in Kindertageseinrichtungen ein Frühstück angeboten wird, erhält das Kind ein solches gegen zusätzliches Entgelt.

Im Bereich der flexiblen Betreuungsplätze (35 Wochenstunden) und im Bereich der Ganztagesplätze (45 Wochenstunden) steht nur ein begrenztes Platzangebot zur Verfügung. Bei der Vergabe der Plätze werden die Bedürfnisse des Familiensystems berücksichtigt. Die Voraussetzungen für die Platzvergabe (s. Ziff. 6a) müssen gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie jährlich bis zum 30.11. eines Jahres neu nachgewiesen werden.

Ist ein Wechsel der Betreuungszeit gewünscht, so muss dieser bis zum 30.11. eines Jahres für das folgende Kindergartenjahr (ab 01.08.) schriftlich bei der Einrichtungsleitung beantragt werden.

6. Aufnahmekriterien

6.a Allgemeine Aufnahmekriterien

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Erziehungsberechtigte dem Amt für Kinder, Jugend und Familie spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben. Die Anzeige erfolgt im Vormerksystem Little Bird (siehe auch Ziff. 1).

In eine städtische Kindertageseinrichtung werden Kinder aufgenommen, bei denen zum Zeitpunkt der möglichen Aufnahme ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäß § 24 SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Achtes Buch) besteht. In eine städtische Kindertageseinrichtung werden nur Kinder aufgenommen, die mit Hauptwohnsitz in Hennef gemeldet sind. Anmeldungen können bei geplantem Zuzug schon vorher eingereicht werden.

Vor der Vergabe eines freien Betreuungsplatzes muss eine Bedarfsprüfung durchgeführt werden, um den individuellen Bedarf festzustellen und eine bedarfsgerechte Belegung zu ermöglichen.

Der Umfang der täglichen Förderung (25, 35 geteilt, 35 oder 45 Stunden mit Verpflegung) richtet sich nach dem festgestellten und nachgewiesenen individuellen Bedarf (§ 24 SGB VIII). Die Erwerbstätigkeit ist durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen; die Ausbildung durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle.

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Auswertung aller Aufnahmekriterien.

Die folgenden Aufnahmekriterien gelten für die freien Plätze, die im Rahmen der jeweils festgelegten Betreuungsstruktur zu vergeben sind.

6.b Aufnahmekriterien für Kinder unter einem Jahr:

Betreuungsplätze für Kinder unter einem Jahr können nur vergeben werden, wenn nicht alle U3-Rechtsanspruchsplätze für Ein- und Zweijährige benötigt werden.

- a) Kinder, die in Hennef wohnen, haben Vorrang.
- b) Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen Betreuungsplatz benötigen, haben Vorrang.
Als persönliche Notlagen gelten der nachgewiesene Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson/en durch Tod oder durch Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht und die wirtschaftliche Absicherung der Familie gefährden. Die Prüfung und Entscheidung hierzu obliegt zentral der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.
- c) Kinder haben Vorrang, wenn dies für ihre Entwicklung geboten ist oder die Förderung des Kindeswohls als Jugendhilfemaßnahme angestrebt wird.
- d) Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, werden vorrangig aufgenommen.
Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich in einer Berufsbildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, haben Vorrang.
Kinder, deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, haben Vorrang.
- e) Ältere Kinder werden vorrangig aufgenommen, maßgeblich ist das Geburtsdatum.
- f) **Bei der Vergabe von freien Betreuungsplätzen wird, nach Prüfung der o.g. Kriterien, soweit möglich, die Prioritätensetzung bei Little Bird berücksichtigt.**

6.c Aufnahmekriterien für Kinder vom 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

- a) Kinder, die in Hennef wohnen, haben Vorrang.
- b) Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen Betreuungsplatz benötigen, haben Vorrang.
Als persönliche Notlagen gelten der nachgewiesene Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson/en durch Tod oder durch Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht und die wirtschaftliche Absicherung der Familie gefährden. Die Prüfung und Entscheidung hierzu obliegt der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zentral.
- c) Kinder haben Vorrang, wenn dies für ihre Entwicklung geboten ist oder die Förderung des Kindeswohls als Jugendhilfemaßnahme angestrebt wird.
- d) Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, werden vorrangig aufgenommen.
Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich in einer Berufsbildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, haben Vorrang.
Kinder, deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, haben Vorrang.
- e) Kinder, deren Geschwister die Einrichtung zeitgleich besuchen, haben Vorrang zum Besuch derselben Einrichtung.
- f) Ältere Kinder werden vorrangig aufgenommen, maßgeblich ist das Geburtsdatum.
- g) **Bei der Vergabe von freien Betreuungsplätzen wird, nach Prüfung der o.g. Kriterien, soweit möglich, die Prioritätensetzung bei Little Bird berücksichtigt.**

6.d Aufnahmekriterien für Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht:

- a) Kinder, die in Hennef wohnen, haben Vorrang.
- b) Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen Betreuungsplatz benötigen, haben Vorrang.
Als persönliche Notlagen gelten der nachgewiesene Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson/en durch Tod oder durch Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht und die wirtschaftliche Absicherung der Familie gefährden. Die Prüfung und Entscheidung hierzu obliegt der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zentral.
- c) Kinder haben Vorrang, wenn dies für ihre Entwicklung geboten ist oder die Förderung des Kindeswohls als Jugendhilfemaßnahme angestrebt wird.
- d) Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, werden vorrangig aufgenommen.
Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich in einer Berufsbildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, haben Vorrang.
Kinder, deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, haben Vorrang.
- e) Kinder, die bereits in einer öffentlichen U3-Betreuung sind (Kindertagespflege oder reine U3-KiTa), und die altersbedingt von der bisherigen Betreuung in eine Ü3-Betreuung wechseln müssen, haben Vorrang, damit eine lückenlose Fortsetzung der Betreuung sichergestellt werden kann.
- f) Kinder, deren Geschwister die Einrichtung zeitgleich besuchen, haben Vorrang zum Besuch derselben Einrichtung.
- g) Ältere Kinder werden vorrangig aufgenommen, maßgeblich ist das Geburtsdatum.
- h) Bei der Vergabe von freien Betreuungsplätzen wird, nach Prüfung der o.g. Kriterien, soweit möglich, die Prioritätensetzung bei Little Bird berücksichtigt.

6.e Weitere Kriterien bei der Platzvergabe

Um den Bildungsauftrag zu erfüllen, ist es aus pädagogischen und sozialpsychologischen Gründen wichtig, in den jeweiligen Gruppen eine ausgewogene Altersmischung anzustreben. Ebenso ist ein ausgewogenes Verhältnis von Jungen und Mädchen anzustreben.